ren sollen. Nun lassen Wir es bey obiger Resolution der Unmässigung auch annoch verbleiben / wollen aber wegen deß / bißhero fast durchgehend eingeschlichenen Mißbrauchs / deß gar zu strengen / und überhäufften Anhalten zur Robath / alle Obrigkeiten dahin ernstlich ermahnet / und befelcht haben / daß sie ihre Unterthanen mit der Robath wider Billigkeit nicht beschwären / noch selbe dardurch an ihren selbst aigenen Unterhalt- und Nahrungen verhindern / weder mit gar zu weit entfehrnden langwürigen Außbleiben von ihrer Würthschafft abhalten sollen / widrigen falls auff der Unterthanen einkommende Klagen / Wir solche Betrangnussen nicht allein einstellen / sondern auch gegen die Ubertretter mit würcklicher Straff / auch Veränderung der ungemässigten / in ein gemässigte Robath / verfahren lassen wollen.

§. 5.

Wo es von Alters herkommen / daß denen zur Robath erscheinenden Unterthanen / das Brod / auch andere Speiß / und das Fütter für ihre Roß / und Ochsen geraicht wird / darbey soll es hinfüran allerdings verbleiben: wie auch bey andern Herrschafften / und Orthen / wo deren keines bißhero im Gebrauch gewesen / ins künfftig wenigist das Robath-Brod / oder ein gewisses Getrayd darfür / geraicht werden.

§. 6.

Ob zwar die Unterthanen ihrem Herrn / allein würcklich zu Robathen schuldig / so stehet doch beeden Theilen / sich an statt der Robath auff ein gewisses / und billiches in Geld mit einander zu vergleichen / bevor / welches auch auff obbemelte / der Inleuth 12. Robath-Täg zuverstehen ist. Da aber ohne vorbeschehenen Vergleich / der Herr etwan das Robath-Geld von denen Unterthanen vorhin eingenommen hätte / ist selbiger gleichwolen befuegt / ins künfftig umb seiner bessern Gelegenheit willen / die würckliche Robath von denen Unterthanen wiederumben zu begehren.

# Der Sechste Titul / Von Zehendt.

§. 1.

IN diesem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich seynd von Alters hero / so wohl die Weltlich- als Geistliche Personen / der Zehendten fähig / wann sie anderst dieselbe mit rechtmässigen Titul / oder Verjährung / an sich gebracht haben / worbey wir es annoch ins künfftig verbleiben lassen.

§. 2.

Der Zehendt ins gemein / seynd zweyerley / als der grosse / und kleine / zu Feld / und Dorff. Der grosse zu Feld / ist der Trayd- und Wein Zehendt; unter dem Trayd aber / Weitz / Gersten / Korn / Habern / Arbes / Linsen / Bohnen / Haiden / Brein / und dergleichen / zu verstehen. Der kleine zu Feld / bestehet in Saffran / Kraut / Ruben / Haar / und dergleichen; zu Dorff aber / in grossen / und kleinen Vich / Ayren / Käsen / und anderley Sorten.

§. 3.

An welchen Orthen der klein / oder auch grosse Zehendt von Alters / oder wenigist von zwey und dreyssig Jahren hero / nicht im Brauch gewesen / oder die Zehendt-Holden sich nicht besonderlich darzu verbunden / ist man denselben auch hinfüran zu reichen nicht schuldig; doch solle in diesem Fall / da ein Vasall, oder Bestandtmann / dergleichen Zehendt einzunehmen unterlassen / dem Eigenthumber / oder Lehens-Herrn / diese Præscription nichts præjudiciren.

§. 4.

Von deme / was deß dritten Jahrs in Prach- und Trayd-Feldern / auch sonsten jährlich in Pointen / oder Garten Zehendtbahres erbauet / wird / davon soll man eben so wohl / als von andern Baufeldern / den Zehendt zu reichen schuldig seyn. Wo aber ein Garten / oder Wein-Sätz bey einem Hauß / oder Hoff / mehr zum Lust / als Nutzbarkeit gezieglet / und erbauet worden / die sollen Zehendt-frey gelassen werden / und ob es schon alte Gärten / und Sätz wäre / die gleichwohl ihre sonderbahre Nutzbarkeit hätten / jedoch über verjährte Zeit kein Zehendt davon gegeben worden / solle nochmahlen keiner davon begehrt werden.

§. 5.

Die Neubrüch / und Neugereith / werden genent die jenige Gründ / allda zuvor weder Furch / Strang / noch Gärten gesehen / auch nie was angebauet worden. Die Auffbrüch aber jene Gründt / welche vorhero zwar angebauet gewesen / aber kurtz / oder lang hernach in einen andern Bau verkehret worden. Was nun die Ersten / nemblichen die Neubrüch / und Neugereith anbelangt / sollen dieselben denen Geist- oder Weltlichen Zehendt-Herrn / welche auff diesem Grund die Zehend-Gerechtigkeit haben / wann solche zu Acker gebauet worden / die ersten fünff Jahr / da sie aber zu Weingärten außgesetzt würden / die ersten acht Jahr / keinen Zehendt / sondern erst nach Verfliessung deren / denselben jährlich zu reichen schuldig seyn. Die andern / als nemblichen die Auffbrüch / wann sie über zehen Jahr öd gelegen / sollen die Aecker drey / die Weingärten aber sechs frey Jahr haben / da aber auff einem

nem gantz freyen Grundt ein Neugereith gemacht würde / ist man davon keinen Zehendt zu geben schuldig.

§. 6.

Der Zehendt von allem Getrayd / so mit der Sichel abgeschnitten wird / solle in Mändel / oder bey weniger Ertragnuß Garben-weiß zu Feld geraicht werden / und der Zehend-Herr solche Mändel / oder Garben jedem auff seinem Baugrundt abzuzehlen / auch seines Gefallens / ohne einige deß Zehendtmanns Verhinderung / am ersten / und letztern / oder mittern Hauffen abzufahren / den Zehendt außzustecken / und zu erheben befugt seyn; was aber das ringere Getrayd anbelangt / so nicht mit der Sichel abgeschnitten / sondern abgemähet wird / das solle der Madt / oder dem Häuffel nach / verzehendt / und der Zehendt-Herr gleichfalls die Zehende Madt / oder Häuffel zu mercken / und zu erheben haben / wo aber der ungleichen Madten / oder Häuffel halber / solches nicht seyn kunte / so ist der Zehendt-Mann auff deß Zehendt-Herrn Begehren / gleiche Schöberl zu machen schuldig.

§. 7.

Damit aber der Baumann an Einführung seines Getrayds nicht gesaumbt / und dardurch in Schaden geführet werde / noch der Fleissige des Unfleissigen zu entgelten habe / so soll ein jeder Zehendt-Herr / wann er von dem Baumann angelanget wird / auff seinen Grund den Zehendt unwaigerlich außstecken / und erheben: auch wofern er nicht durch Ungewitter daran verhindert wird / solches über drey Tag nicht anstehen lassen / wurde er aber darüber saumig erscheinen / solle dem Zehendt-Holden / sein Getrayd durch Unpartheyische außzustecken / nach Gelegenheit einzuführen / und den Zehendt / Mändl-Schober-Häuffel-oder Madweiß im Feld ligen zu lassen / erlaubt seyn / jedoch von ihme hierinnen keine Gefärde gebraucht werden.

§. 8.

Den Wein Zehendt betreffend / solle derselbe auch aller / und jeder Orthen im Land an denen Weingebürgen / und vor denen Weingärten / Mäschweiß beschriben / sodan nach jedes Orths wohlhergebrachten / und wenigist von Zwey und Dreyssig Jahren continuirten ruhigen posses, abgefordert / die Keller-Beschau aber nicht zugelassen werden / es hätte dann der Zehendt-Herr / solche ingleichen von Zwey und Dreyssig Jahren hero / ruhig / und ohne Widerredt im Brauch gehabt / worbey ihme hinfüran entweder noch ferrers zu verbleiben / oder die Beschreibung vor denen Weingärten vorzunehmen / frey stehen solle.

§. 9.

In gemain ist kein Zehendtmann schuldig / Trayd-Wein-oder an-

dern Zehendt/ dem Zehendt-Herrn selbst haim- und zuzuführen/ wäre aber solches irgend von Alters hero/ also gebräuchig gewest/ dessen sollen sich die Zehendtleuth daselbst auch künfftig nicht verwaigern.

§. 10.

Wann ein Geist- oder Weltlicher über verjährte Zeit / das ist / wenigist in Zwey und Dreyssig Jahren/ von einem / entzwischen nicht öd gelegenen/ sondern angebautem Grund/ keinen Zehendt gegeben/ noch derselbe vom Zehendt-Herrn begehrt worden / so soll er auch hinfüran mit solchem Grundt Zehendt frey verbleiben; jedoch kan eines Bestand-Mann/ oder Lehens-Vasallen nachsehen / dem Lehens-Herrn / oder Aigenthumber / nicht præjudicirlich seyn. Wäre aber der Grund immittels maiste Zeit öd / und ungebaut gelegen / und darummen kein Zehendt darvon genommen worden / so solle der Inhaber sich der Verjährung nicht zubehelffen haben / sondern wann er solchen Grund wiederumben anbauet / darvon den Zehendt / wie oben §. 5. dieses Tituls vermelt / zu raichen verbunden seyn.

§. 11.

Es ist aber nicht zulässig / einen / oder mehr Aecker auß Unfleiß / oder dem Zehendt-Herrn zum Abbruch/ ungebauet ligen zulassen/ sondern wann dergleichen vermerckt wird / solle das Anbaw durch die Obrigkeit verschafft werden. Und wolte einer dieselbe zu Wisen ligen lassen / so solle er alsdan den Hew-Zehendt davon zu geben schuldig seyn; es wären dann solche Aecker vormahlen auch Wisen gewesen / davon man keinen Hew-Zehendt gegeben hätte / wann sie hernach wieder zu Wisen gemacht / man auch keinen Hew-Zehendt davon zu geben schuldig seyn solle.

§. 12.

Wann ein Zehendt-Herr in einem Weingarten den Zehendt hat / und derselbe Weingarten hernach zu einen Acker gemacht wird/ so folgt dem Zehendt-Herrn der Trayd-Zehendt / allermassen wie er zuvor den Wein-Zehendt gehabt/ also auch wann ein Acker zu einen Weingarten gemacht wird / solle dem Zehendt-Herrn von solchem Weingarten der Wein-Zehendt auch zustehen. Und hat solches auch diesen Verstand/ wann in einem Gezirck zwey unterschiedliche Zehendt-Herren seynd/ deren einem der Wein- dem andern aber der Trayd-Zehendt gebühret.

§. 13.

Wann zu einem Trayd- oder Wein-Zehendt zween / oder mehr unterschiedliche Zehendt-Herren seynd/ so solle hinfüran/ ungeacht wie es vor diesem gehalten worden/ im gantzen Land kein Zehendtmann schuldig seyn / jedem Zehendt-Herrn seinen Theil selbst abzusondern / oder

absonderlichen zu geben/ sondern wann er nach ihr sambentlicher Außsteckung/ oder Abzählung deß gebührlichen völligen Zehendts/ solchen liegen läst/ ist er alsdan weiter nicht verbunden / und die Zehendt-Herren mögen denselben selbst gleichwohl untereinander theilen; was aber den Wein-Zehendt/ wie auch den kleinen Zehendt/ belangt/ lassen Wir es bey deme / wie es jeder Orthen bißhero im Brauch gewest / auch noch künfftig verbleiben.

§. 14.

Der Zehendt solle dem Zehendt-Herrn ohne Abzug deß Bawkostens / auch Bergrechts / und andern Grund-Diensts / wie auch der Land-Steur / oder einiger anderer Anlag / gereicht werden / und der Zehendt-Mann / umb ichtes dergleichen ihme was vorzubehalten / nicht Fueg / und Macht haben.

§. 15.

Wann von einem Grund der schuldige Zehendt mehr/als ein Jahr außständig verbleibt / und solcher Grund vor der Bezahlung an jemand andern verwendet wird / so kan der Zehendt-Herr den Außstand nicht bey der künfftigen Fechsung / oder gegenwärtige Innhaber / sondern bey dem vorigen suchen.

§. 16.

Wann ein Zehendt zu Feld / und zu Dorff / groß/ und klein/ denen Zehendt-Holden/ nur auff gewisse Sorten überhaupt überlassen wird/ ob schon solcher Verlaß so viel Jahr / als sonsten zur Verjährung vonnöthen / gewährt hätte / so können doch die Zehendt-Holden sich hernach / wann es von dem Bestand kombt / von Raichung deß völligen Zehendts/ in allen/ vor dem Bestand schuldig gewesten Sorten / nicht entschütten / noch einige Verjährung deßwegen fürwenden.

# Der Sibende Titul /

# Von Bergrecht/ und Weingart-Baw.

§. 1.

DAs Bergrecht ist nach altem Herkommen / und Gebrauch dieses Unsers Ertz-Hertzogthumbs / ein gewisser Dienst in Wein / oder auch Geld / so einer von Weingarten / als Berg-Herr / einzunehmen hat/ und ist der Inhaber eines Bergrechtmässigen Grunds/ solchen Dienst darvon zu entrichten schul-